

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 5

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Preis von Fr. 5 per Lieferung ein billiger genannt werden.

Wir werden später auf das Werk zurückkommen.

Allgemeine Kriegsgeschichte aller Völker und Zeiten. Vom Fürsten Galizin. I. Abtheilung, Allgemeine Kriegsgeschichte des Alterthums. Zweiter Band. Vom Tode Alexander des Großen bis zum zweiten punischen Kriege. Mit 1 Karte, 4 Plänen und 4 Tafeln. Kassel, 1874. Verlag von Theodor Kay.

Der vorliegende zweite Theil der Allgemeinen Kriegsgeschichte des Alterthums führt uns in ihre wichtigste und lehrreichste Periode, die Kriege Hannibal's und Julius Cäsar's umfassend, dadurch ein, daß wir in großer Vollständigkeit und Ausführlichkeit mit dem gesammten Heerwesen der Karthagener und namentlich dem der Römer, ihren militärischen Einrichtungen, Formationen und ihrer Kriegskunst, so wie sie zur besten Zeit der Republik bestand, bekannt gemacht werden. Der Herr Verfasser bietet uns gewissermaßen ein Lehrbuch der römischen Taktik, deren Formationen &c. durch Figuren erläutert werden. Besonders interessant ist der auf Seite 93 u. ff. angestellte Vergleich zwischen der römischen Legion und römischen Taktik mit der griechischen Phalanx und griechischen Taktik. Zum ersten Male stieß die römische Legion auf die griechische Phalanx im Kriege mit Pyrrhus, und dann im ersten punischen Kriege mit den sizilischen Griechen und den Karthagern, welche sich nach griechischem System aufstellten und schlugen. — Es erging den alten Römern, wie den alten Schweizern. Zuerst waren alle taktischen Bewegungen und Evolutionen der Legion, wie des Schweizer Gewalthaufens, einfach und fast für jeden Fall dieselben. Als aber die Umstände aus dem gewöhnlichen Laufe abwichen, mußten die Führer der Einen, wie der Andern, auf die Eingebung ihrer eignen Erfahrung und kriegerischen Begabung hin die dem entsprechenden Maßregeln ergreifen und bald die Überzeugung erlangen, daß es für sie unerlässlich sei, die schwere Wissenschaft des Krieges und die Kriegskunst aufmerksamer und eingehender zu studiren und zu treiben, und ihre bisherige Lüchtigkeit noch durch größere Kunst zu verfeinern. Beide Völker hatten der richtigen Erkenntniß dieses Umstandes ihre Überlegenheit in den Waffen den Nachbarn gegenüber zu danken.

Im Allgemeinen war die römische Legion und Taktik der griechischen Legion und Kriegskunst überlegen. Die Phalanx hatte einen entschieden defensiven, die Legion einen offensiven Charakter. Letztere hatte keine Reserven, deshalb zog sowohl eine theilweise, wie eine allgemeine Verwirrung gewöhnlich den Verlust der Schlacht und eine totale Niederlage nach sich. Letztere dagegen, in 3 Treffen (Linien) mit Reserven formirt, konnte den Kampf dreimal mit frischen Truppen erneuern. — Wir müssen aus Mangel an Raum leider darauf verzichten, diesen interessanten Vergleich weiter fortzu-

führen, doch wollen wir nicht unterlassen, folgende lehrreiche Bemerkung des Verfassers der Aufmerksamkeit des Lesers zu empfehlen:

„Die Griechen hatten weder durch die Zeit, noch durch die Erfahrung die Mängel ihres taktischen Systems erkannt. Sie waren zwar ein hochgebildetes Volk, das unter allen übrigen Wissenschaften sich auch mit der des Krieges viel beschäftigte; aber durch Nationalstolz und Eitelkeit verbündet, stellten sie sich höher als alle übrigen Völker und hatten niemals irgend etwas an ihrem System geändert oder bei andern Völkern entlehnt, vielmehr dies gewissermaßen erniedrigend gefunden und deshalb ihr taktisches System in seiner ganzen Einseitigkeit und Unvollkommenheit beibehalten.“

„Die Römer dagegen, ein hervorragend kriegerisches Volk, waren stets bereit und verabsäumten nie, von andern Völkern, sogar von ungebildeten, was sie dort an kriegerischen Einrichtungen praktisch, nützlich und der Nachahmung werth fanden, sich sogleich anzueignen.“

Eine vollständige Wiederholung dieser Bemerkung bietet die Neuzeit, und so ist und bleibt es denn wahr, daß die Geschichte unsere treueste und beste Lehrmeisterin ist, wenn wir uns nur wollen von ihr unterrichten lassen.

Die Kriege, die im zweiten Theile abgehandelt sind, erregen nicht das große Interesse, wie die später folgenden, in denen die glänzenden Namen Hannibal und Julius Cäsar vorkommen; nichts desto weniger wird die Schlacht bei Tunis, in welcher der römische Feldherr Regulus gegen den Lacedämonier Xanthippus, den karthagischen Feldherrn, unterlag, die Aufmerksamkeit des Lesers deswegen im hohen Grade fesseln, weil Niederlage und Sieg nur als Folge von falschen Maßregeln und geschickten Anordnungen dargestellt werden. Der beigegebene Aufstellungsplan erleichtert die Auffassung.

S.

Gidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Regierungen der Kantone.

(Vom 20. Januar 1875.)

Wir haben die Ehre Ihnen die Anzeige zu machen, daß der schweiz. Bundeerath im Nachgange zu seiner Schlussnahme vom 16. November 1874 über die Eintheilung der Divisionenkreise, unterm 18. d. die Eintheilung der von den Kantonen zu stellen den Schützen, Kavallerie und Artillerie (mit Ausnahme der Parkkolonnen) auf die Divisionen vorgenommen hat.

Indem wir Ihnen, Alt., hlevon Kenntniß geben und gleichzeitig eine Anzahl Exemplare dieser Vertheilung zugehen lassen, eruchen wir Sie Ihrer Militärbehörde von dieser Schlussnahme Mittheilung zu machen, mit der Einladung, so weit nötig bei der Aushebung der Rekruten und der Formation der Corps darauf Rücksicht zu nehmen.

Armees-Einteilung.

Spezialwaffen.

Typoscopien.	Kantone.	Schützen-Kompagnien.	Dragoner-Kompagnien.	Feld-Schwadronen.	Batterien.
I.	Waadt	4	3	4	
	Genf	—	—	2	
II.	Waadt	—	1	2	
	Neuenburg	1	—	2	
	Frelburg	1	2	1	
	Bern	—	—	1	
	Genf	1	—	—	
	Wallis	1	—	—	
III.	Bern	4	3	6	
IV.	Bern	2	3	3	
	Luzern	1	—	1	
	Nidwalden	—	—	—	
	Obwalden	—	1	—	
V.	Aargau	—	—	2	
	Aargau	2	1	2	
	Solothurn	1	1	2	
	Baselstadt	—	—	1	
	Baselland	1	—	1	
	Bern	—	1	—	
VI.	Schaffhausen	—	1	—	
	Zürich	4	2	4	
	Aargau	—	—	2	
VII.	Zürich	—	—	1	
	Thurgau	1	1	2	
	Appenzell A. N.	1	—	1	
	St. Gallen	2	2	2	
VIII.	St. Gallen	—	—	2	
	Graubünden	1	—	—	
	Tessin	1	—	1	
	Glarus	1	—	—	
	Luzern	—	1	2	
	Schwyz	1	—	—	
	Aargau	—	1	—	
	Zürich	—	1	1	

Die III. und IV. Division stellen zusammen 1 Feuerwerker-Kompagnie, ebenso stellen die V., VI. und VII. Division zusammen 1 Feuerwerker-Kompagnie.

Jede Division erhält ein Trainbataillon; dieselben werden gestellt:

Zur I. Division von den Kantonen Wallis und Genf.

Zur II. Division von den Kantonen Neuenburg, Frelburg und Bern.

Zur III. Division von dem Kanton Bern.

Zur IV. Division von den Kantonen Bern, Luzern, Nidwalden, Obwalden und Zug.

Zur V. Division von den Kantonen Aargau, Solothurn, Baselstadt und Baselland.

Zur VI. Division von den Kantonen Schaffhausen, Zürich und Schwyz.

Zur VII. Division von den Kantonen Thurgau, Appenzell A. N., Appenzell I. N. und St. Gallen.

Zur VIII. Division von den Kantonen Graubünden, Tessin, Uri, Wallis, Glarus, Luzern und Schwyz.

(Der militärische Vorunterricht) nach der Forderung der neuen eidg. Militärorganisation ist bereits in Angriff genommen, indem, wie die „Schweiz. Turnzeitung“ berichtet, der Chef des schweizerischen Militärdepartements, Herr Bundesrat Welti, eine Kommission, bestehend aus den Herren Egg, Sekundarlehrer und Erziehungsraath in Thalwil; Niggeler, Turninspektor in Bern; Rudolf, Obersitutenant in Aarau und Dr. Schoch, Professor in Frauenfeld, gewählt und beauftragt hat, die nötigen Vorarbeiten sofort an die Hand zu nehmen. Diese Kommission hielt am 26. Dezember unter Leitung des Herrn Welti ihre erste Sitzung, um die leitenden Grundsätze zu besprechen und festzustellen, worauf er sie für einstweilig weiteres selbstständiges Vorgehen beauftragte. Sie wählte sodann als Präsidenten

und Sekretär die Herren Niggeler und Egg und entwarf das Programm ihrer Tätigkeit, die sich in der Haupfsache auf die Ausarbeitung eines Regulatius für den Unterricht erstrecken wird. Nach einer Diskussion darüber, ob diese Ausarbeitung direkt in einer Plenarsitzung vorgenommen werden sollte oder ob ein Mitglied einen Entwurf auszuarbeiten und ihn dann der Kommission vorzulegen habe, wurde letzterem Vorgehen belgepflichtet. Dann übernahm Dr. Dr. Schuch diese Arbeit, wobei jedoch vorbehalten wurde, daß die übrigen Mitglieder ebenfalls berechtigt seien, allfällige Verlagen zu bringen.

(Waffenplatz für Schießschulen.) Als geeigneten Waffenplatz für die künftigen Schießschulen empfiehlt Herr edg. Oberst Rud. Merlan in seinem offiziellen Berichte den Platz Stans.

(Militärischer Ausweis.) Nach einer Korrespondenz des „Nouv. vaud.“ soll das Formular für den militärischen Ausweis, den in Zukunft jeder Schweizerbürger besitzen soll, bereits entworfen sein.

(Vetterli gewehr.) Mehrere politische und auch Militär-Zeitungen berichten aus Rom, daß das erste oder auch einige Vetterli-Regimenter mit einem neuen Repetirgewehr nach Vetterlissystem bewaffnet werden sollen oder bewaffnet worden sind und daß die Verbesserungen dieses Gewehres, betreffend das einfachere und leichtere Zerlegen, die Erfindung eines ausgezeichneten Artillerieoffiziers sei, sowie auch, daß diese Verbesserungen bereits schon bei diesen Hinterladern angebracht worden seien. Herr Vetterli erklärt nun im „Bund“, daß alles dies auf Irrthum beruhe, und sagt:

„Aus Auftrag des italienischen Kriegsministeriums lieferte die schweizerische Industriegesellschaft letzten September 50 Stück Repetir-Mousquots meines neuesten Modells nach Turin; eine Partie wurde alsdann dem ersten Versaglier-Regiment ausgetheilt, eine andere den Alpentruppen. Die italienische Prüfungskommission wünschte daran eine Abstell-Vorrichtung, um das Gewehr in Ruhezustand zu versetzen und diese Vorrichtung nun ist die Errfung des Artillerie-Kapitäns Clavarino, aber auch gleichzeitig Eigentum der schweizerischen Industriegesellschaft und von derselben mit Vorbehalt an den 50 Mousquots angebracht worden.“

Das verbesserte Repetirgewehr selbst ist demnach meine Erfindung und liegt mir daran, daß hierüber keine unrichtige Ansicht auffommt.“

St. Gallen. (Winkelriedstiftung.) Laut der soeben im Druck erschienenen 8. Jahresrechnung der St. Gallischen Winkelriedstiftung hat dieselbe im letzten Jahr Fr. 6,482. 89 vereinnahmt und weist die Bilanz auf den 31. Dezember 1874 ein Vermögen von Fr. 29,681. 78 aus.

Von der Verwaltungskommission sind dem Rechnungsbericht folgende die Nothwendigkeit der Fortsetzung und der immer weiteren Entwicklung der Winkelriedstiftung darthuende Worte beigegeben worden: Bei gegenwärtiger staatlicher Veröffentlichung der 8. Jahresrechnung, welche allerdings abermals ein erfreuliches Anwachsen des Stiftungsfonds, nicht aber diejenige Summe erzeigt, die wir vom Schützenfestjahre glaubten erwarten zu dürfen, müssen wir, fröhlig Melnungen begegnend, mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß durch das neue Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874 zwar in weit höherem Maße, als durch das alte Gesetz vorgesehen war, für verunglückte Wehrmänner und deren Familien Vorsorge getroffen wird, daß aber der Zweck der Winkelriedstiftung: die auf gesetzlichem Wege beizuschaffenden Unterstützungsmitte zu vermehren, mit dem Erlass jenes Gesetzes und der Annahme des letztern durch das schweiz. Volk keineswegs dahinfällt, sondern eine auf diese oder jene Weise anzustrebende, möglichst reichliche Vermehrung der gesetzlichen Hülfsmittel nach wie vor dringendes Bedürfnis bleibt.

Wenn wir aus dem neuen Pensionsgesetz ansführen, daß nur bei gänzlicher Blindheit, bei Verlust beider Hände oder Füße oder bei Verlebungen, welche einen ähnlichen Grad von Hülflosigkeit bedingen, bis auf Fr. 1200 als Maximum dem betreffenden In-

valden zugesprochen werden können, daß bei Verlust oder Lähmung einer Hand oder eines Fußes das Maximum schon auf Fr. 700, bei bedeutender Er schwerung des bisher ausgeübten Berufes und Schmälerung des Erwerbes in Folge der verminderten Arbeitsfähigkeit auf Fr. 400 und bei geringerer Erwerbsförderung auf Fr. 200 herab sinkt, wenn wir ferner noch hervorheben, daß das Maximum für eine Witwe mit Kindern Fr. 650 und für eine solche ohne Kinder Fr. 350 beträgt, so dürfte damit der Nachweis ausreichend geleistet sein, daß noch sehr viel zu thun bleibt, um den im Dienste für's Vaterland Versäumten und den Hinterlassenen der Gefallenen ein exträgliches Roos zu bereiten, und daß sonach die Bestrebungen der Winkelsiedlungsstiftungen auch jetzt noch ihre vollgewichtige Begründung haben.

Mögen immer mehr Patriotisch gesinnte diesen Bestrebungen ihre warme Unterstützung angedeihen lassen! —

N u s l a n d .

Frankreich. (Uebersicht der Veränderungen im Heerwesen unter dem neuen Kriegs-Minister General de Cissey.) Das Selbstvertrauen scheint nach und nach wieder bei den Franzosen einzulehren, oder vielmehr sich auch in der Offenlichkeit wieder Lust zu machen, denn erloschen war es wohl noch nie. So schreibt jetzt das „Journal des Débats“ mit sichtlicher Befriedigung Folgendes: „Seit der Wieder-Eröffnung der Kammer herrscht in den von den verschiedenen Ministerien abhängenden Dienstabteilungen die regste Thätigkeit, da ein jedes der Mitglieder der Regierung es darauf anlegt, der Nationalversammlung zu beweisen, daß die langen parlamentarischen Ferien für seinen Reisort keine verlorene Zeit waren, sondern daß sie im Gegenthell zur Reconstitution aller lebendigen Kräfte des Landes benutzt worden sind. Unter ihnen zeichnet sich der Kriegs-Minister, General v. Cissey, durch die Beharrlichkeit und den Nachdruck aus, die er in der Verfolgung seiner Ziele entfaltet. Ganz abgesehen von der Zahlung, der Revision und der Einberufung der Altersklasse von 1873, sowie der Ausführung zahlreicher Maßregeln, welche auf die Einjährig-Freiwilligen Bezug haben, wurde die Einführung und die Besichtigung der 1,400,000 Landwehrmänner in Angriff genommen, und die Prüfung der Güls-Unterleutnants in der Reserve der aktiven Armee, der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Mobilgarde und der mobilisierten Truppenkörper begonnen, die in die Godes der Landwehr einzutreten wünschen. Eine gründliche, unserem hervorragendsten Generälen anvertraute Inspektion hat über den genauen Stand der Mittel Aufschluß erhellt, über welche unsere bestellten Plätze und Arsenale im Nothfalle versügen könnten, zugleich auch die moralische und materielle Lage unserer großen Militärschulen und unserer Regimenter aller Waffen in ein richtiges Licht gestellt. In Gewährung der Einrichtung der höheren Kriegsschule, zu der unsere befähigtesten Divisions-Generale eben erst den Grund gelegt haben, werden von den Offizieren, die sich um die Aufnahme in die Generalstabsschule bewerben, praktischere und ausgedehntere Kenntnisse verlangt. Kurz nach der Eintheilung des Französischen Landesgebietes behufs Organisirung des Heeres nach Regionen und Unterregionen, wie sie am 6. August im Staatsrat beschlossen und durch ein Dekret des Präsidenten der Republik bestätigt worden war, wurden in jeder Region und Unterregion Vorrauthsmagazine eingerichtet, enthaltend Waffen und Munitionen, sowie Alles, was zur Ausstattung der Mannschaft und der Pferde der verschiedenen Truppenkörper gehört. Gleichzeitig erhielt eine jede unserer 144 Unterregionen ein oder mehrere Werbe-Bureau, deren Aufgabe ist, die Register über die Landwehr und die in Diplomathilität oder in der Reserve stehende Mannschaft, welche der aktiven Armee hörte, zu führen. Zu demselben Zweck ist in den Departements Seine und Seine-et-Oise je ein Central-Bureau in's Leben gerufen worden. Ebenso ist das Gesetz vom 1. August 1874 über die Pferde-Confiscation, sowie dasselbe vom 4. August über die Kasernierungskosten zur Ausführung gelangt. Demgemäß sind alle Pferde und Stuten, die sechs Jahre alt und älter sind, dann auch alle

Maultiere über vier Jahre in allen Gemeinden unter der Verantwortlichkeit des Maires eingeschrieben worden, so daß der Kriegsminister die Zahl der im Falle einer Mobilmachung zu stellenden Thiere bestimmen kann. Die Minister der Finanzen, des Kriegs und des Innern haben außerdem ein Uebereinkommen über die Frage getroffen, in welchem Maße die Departemens und die Gemeinden zur Einquartierung der Truppen beladen haben. In Folge dessen haben auf allen Punkten zugleich die nöthigen Arbeiten übernommen werden können, und ist die Vorbereitung der neuen Kasernen binnen drei Jahren gewiß. Unsere Leser werden die patriotischen Bedenken zu würdigen wissen, die uns Schweigen über die Verbesserung unserer festen Plätze auflegen, aber Niemand verkennt den Eifer und die Rücksicht, welche das Kriegsministerium zur Beschleunigung der von uns tückigsten Gentlemen geleiteten Arbeiten an den Tag legt. Da die auf die Truppenbeförderung mit der Eisenbahn bezüglichen Verordnungen mit den Bedürfnissen unserer militärischen Organisation nicht mehr im Einklang standen, so hat eine höhere militärische Kommission unter dem Vorstand des Divisionsgenerals Saget diesen wichtigen Dienstzweig auf die Höhe der errungenen Fortschritte, welche den Nothwendigkeiten der Landesverteidigung entsprechen, gebracht. Ebenso sind an alle Oberbefehlshaber genaue und ausführliche Weisungen über die Schäzung und die Bezahlung des an Privatbesitzungen durch große militärische Manöver angerichteten Schadens ergangen. Endlich ist für die schleunige Anwendung des Gesetzes vom 20. Mai, betreffend den Feldpostdienst, gesorgt. Wir wollen hier in unserer Aufzählung, die wir noch mehr ausdehnen könnten, innehalten. Sie zeigt schon hinlänglich, was die Regierung Alles gethan hat, um die hebre Erfahrung, die wir während des letzten Krieges gemacht haben, zum Besten des Landes zu wenden und um den Gefühlen des Vertrauens, der Aufopferungsfähigkeit und der Hingabe, welche unsere Armeen besitzen, würdig entgegenzutreten.“

(A. M. S.)

Preußen. (Militärische Gesellschaft.) Am 23. Oktober wurde die militärische Gesellschaft für den Winter 1874/75 eröffnet.

Der Oberst Freiherr v. Meerheimb, vom Nebenamt des großen Generalstabes, hielt einen Vortrag über Carl v. Clausewitz, dessen Inhalt im Wesentlichen folgender war. Clausewitz wurde 1780 in Burg geboren, trat 1792 im Regiment Prinz Ferdinand ein, machte die Rheinkampagne 93 — 94 mit, wurde 13 Jahre alt, bei der Belagerung von Mainz Offizier, und kehrte 95 nach der Garnison des Regiments Neu-Ruppin zurück. Bei den sehr geringen Mitteln seines Vaters, der, früher Offizier, ein kleine Stelle im Steueramt hatte, fehlte Clausewitz jede gründliche Schulbildung — er begann nun mit elternem Fleiß zu lernen und sich auszubilden, und wurde 1801 zur Kriegsschule in Berlin berufen. Hier zog er durch sein ernstes Streben, seinen scharfen Verstand und sein sicherer Urtheil die Augen von Scharnhorst auf sich, der sein Lehrer und Freund wurde, den er später den Vater seines Geliebten nannte. 1803 wurde Clausewitz Adjutant des Prinzen August, nahm 1806 an der glänzenden Verteidigung des Grenadier-Bataillons, das der Prinz kommandierte, gegen feindliche Kavallerie Theil. Nach der Gefangenennahme des Bataillons ging er mit dem Prinzen kriegsgefangen nach Nancy, und wurde nach dem Frieden Lehrer an der Kriegsschule, dann des Kronprinzen und Bureauchef im Kriegsministerium, wo er direkt unter Scharnhorst arbeitete. Als er 1812 nach dem Abschluß der Konvention mit Frankreich den Abschied nahm, um in fremde Dienste zu gehen, schrieb er ein Memoire im Sinne von Gneisenau und Beyer, um die Möglichkeit und Nothwendigkeit fernerer Widerstandes nachzuweisen. (Abgedruckt in Berg's, Gneisenau's Leben, Thl. III.) Der Aufsatz zeigte die Wärme des patriotischen Gefühls, das jene Männer belebte und spricht sich mit schnelbender Schärfe gegen die Friedenspartei in Preußen aus.

Als Oberquartiermeister machte er den Feldzug 1812 in der russischen Armee mit und war an dem Abschluß der Konvention von Tauroggen beteiligt. 1813 war er Chef des Generalstabes